

# RS OGH 1999/4/13 5Ob90/99t, 10Ob28/06z, 9Ob68/05y, 6Ob109/08k, 1Ob126/09z, 3Ob221/19z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.04.1999

## Norm

ABGB §287

AllgGAG §12

## Rechtssatz

Privatrechtliche Verfügungen über öffentliches Gut, die den Gemeingebräuch beeinträchtigen, setzen die Aufhebung der Widmung zum Gemeingebräuch voraus. Zur Verbücherung derartiger Verfügungen muss ein Nachweis der Aufhebung der Widmung zum Gemeingebräuch vorgelegt werden. Die Aufhebung der Widmung zum Gemeingebräuch kann nur durch einen der Widmung entgegengesetzten Akt, vornehmlich durch ein Gesetz oder durch die Erklärung der zuständigen Verwaltungsbehörde geschehen, etwa durch die Auflassung einer öffentlichen Straße. Eine privatrechtliche Erklärung des Eigentümers des öffentlichen Gutes kommt hiefür nicht in Frage.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 90/99t

Entscheidungstext OGH 13.04.1999 5 Ob 90/99t

Veröff: SZ 72/65

- 10 Ob 28/06z

Entscheidungstext OGH 19.12.2006 10 Ob 28/06z

Vgl auch; Beisatz: Hier: Frage der Ungültigkeit des Kaufvertrages wegen eines Verstoßes gegen § 2 Abs 4 des Kärntner Straßengesetzes. (T1)

- 9 Ob 68/05y

Entscheidungstext OGH 01.02.2007 9 Ob 68/05y

Beisatz: Privatrechtliche Verfügungen über öffentliches Gut, wie den vorliegenden Weg, die den Gemeingebräuch beeinträchtigen, setzen die Aufhebung der Widmung zum Gemeingebräuch voraus. So wie die Widmung als „öffentliche Gut“ bedarf daher auch die Entwidmung von öffentlichem Gut ins Privatvermögen eines entsprechenden Verwaltungsaktes. Eine privatrechtliche Erklärung des Eigentümers des öffentlichen Gutes kommt hiefür nicht in Frage. (T2)

- 6 Ob 109/08k

Entscheidungstext OGH 01.10.2008 6 Ob 109/08k

Vgl; Beisatz: Auch die Entwidmung von öffentlichem Gut ins Privatvermögen bedarf eines entsprechenden Verwaltungsakts; eine privatrechtliche Erklärung des Eigentümers des öffentlichen Guts kommt hingegen nicht in Frage. (T3); Beisatz: Hier: Entwidmung einer Gemeindestraße, die ihre Bedeutung für den öffentlichen Verkehr in der Gemeinde verloren hat, gemäß § 29 Abs 3 Salzburger LStG aufgrund einer Verordnung der Gemeindevertretung. (T4)

- 1 Ob 126/09z

Entscheidungstext OGH 06.07.2009 1 Ob 126/09z

nur: Privatrechtliche Verfügungen über öffentliches Gut, die den Gemeingebrauch beeinträchtigen, setzen die Aufhebung der Widmung zum Gemeingebrauch voraus. Die Aufhebung der Widmung zum Gemeingebrauch kann nur durch einen der Widmung entgegengesetzten Akt, vornehmlich durch ein Gesetz oder durch die Erklärung der zuständigen Verwaltungsbehörde geschehen, etwa durch die Auflassung einer öffentlichen Straße. (T5)

- 3 Ob 221/19z

Entscheidungstext OGH 08.04.2020 3 Ob 221/19z

Vgl

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111847

#### **Im RIS seit**

13.05.1999

#### **Zuletzt aktualisiert am**

12.06.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)